Schlichtungsordnung

für außergerichtliche Streitbeilegung

(Stand Januar 2025)

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	2
1.1	Zweck des Verfahrens	2
1.2	Beispiel	2
1.3	Vorteile der Streitschlichtung	3
1.4	Regeln	3
1.5	Neutralität	4
1.6	Vertraulichkeit	4
1.7	Zeithorizont	4
1.8	Kosten	4
1.9	Funktion der Schlichter*innen	5
2	SCHLICHTUNGSORDNUNG	5
2.1	Beginn des Verfahrens	5
2.2	Schlichter*innen	5
2.3	Neutralität und Verschwiegenheit der Schlichter*innen	5
2.4	Schlichtungsvereinbarung	6
2.5	Durchführung des Verfahrens	6
2.6	Beendigung des Verfahrens	7
2.7	Kosten	7
2.8	Haftung	8

GHV

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V. Dynamostraße 13 68165 Mannheim

Tel. 0621 - 860 861 0 Fax 0621 - 860 861 20

kontakt@ghv-guetestelle.de www.ghv-guetestelle.de

GHV-Schlichtungsordnung 2025 1 von 8

1 VORWORT

1.1 Zweck des Verfahrens

Das Verfahren der Streitschlichtung dient der außergerichtlichen Streitbeilegung. Die Parteien erarbeiten mit Hilfe der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V. (nachfolgend GHV) eine einvernehmliche Problemlösung. Das Verfahren ist freiwillig, vertraulich und nicht öffentlich. Es bietet die Chance, den Konflikt zu lösen, lässt aber im Fall des Scheiterns auch den Weg zum Gericht offen.

Die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auftraggeber*innen und Auftragnehmer*innen im Wege der Schlichtung ist von erheblichem wirtschaftlichem Interesse. Vor diesem Hintergrund ist die GHV gegründet worden, die entsprechend ihrer Vereinssatzung auch schlichtet.

1.2 Beispiel

Eine Kommune beauftragt ein Planungsbüro mit der Planung einer Kanalsanierung. Es kommt zum Streit über das vereinbarte Honorar. Es besteht Uneinigkeit über die zutreffende Höhe der anrechenbaren Kosten, weil die Kosten im Laufe der Planung gestiegen sind und es unklar ist, ob und in welcher Höhe vorhandene Bausubstanz mitverarbeitet worden ist. Die Kommune will das Bauvorhaben schnellstmöglich abgewickelt wissen, um den Kanal wieder in Betrieb zu nehmen und die Anwohner nicht länger als notwendig mit der Baumaßnahme zu belasten. Sie befürchtet, dass das Planungsbüro in der Bauüberwachung nur noch das Allernotwendigste macht, wenn es keine Mehrvergütung erhält. Gleichzeitig kann die Kommune aber nur das zahlen, was dem Büro zusteht. Das Planungsbüro scheut eine zeitaufwändige Klage, auch weil dies seinem Ruf bei der Stadt nicht guttun würde.

Durch eine Schlichtung erhalten die Beteiligten eine Empfehlung nach einer sachverständigen Bewertung der Schlichtenden, wie das Honorar konform zum Vertrag und zur vereinbarten HOAI abzurechnen wäre. Da beide Parteien von ihren ursprünglichen Vorstellungen Abstand nehmen mussten und eine Lösung in einer für beide schwierigen Situation fanden, einigten sie sich auf der Grundlage der Empfehlung. Die Kommune erhält mit einer sachverständigen Stellungnahme Gewissheit, dass sie nicht zu viel bezahlt hat, das Planungsbüro erkennt, dass seine ursprüngliche Forderung überzogen war. Beiden haben bei dem Verfahren gelernt und es blieb ihnen ein zeit- und kostenintensiver Prozess erspart. Die Geschäftsbeziehung konnte unbeschadet weiter bestehen.

GHV-Schlichtungsordnung 2025 2 von 8

1.3 Vorteile der Streitschlichtung

- Zeit- und Kostenersparnis für beide Seiten
- · zukunftsgerichtete Lösung statt reiner Vergangenheitsbewältigung
- großer Gestaltungsspielraum, da keine Bindung an Formalien wie die ZPO (Zivilprozessordnung)
- Gesichtsverluste werden vermieden, Geschäftsbeziehungen werden nicht belastet und können weitergeführt werden
- volle Verfahrens- und Kostenkontrolle, denn das Verfahren kann von jeder Partei jederzeit beendet werden
- Höchstmaß an Vertraulichkeit, da kein öffentliches Verfahren
- · sofortiger Beginn möglich
- alle Konfliktthemen können behandelt werden.

1.4 Regeln

- Die GHV kann bundesweit in allen Streitigkeiten über die Honorierung von Ingenieur- und Architektenleistungen (z. B. HOAI) angerufen werden, die sich aus der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber*innen und Auftragnehmer*innen ergeben. Diese Möglichkeit steht allen Parteien offen, wie z. B. privat Bauenden, gewerblichen Unternehmen, Städten, Kommunen, Landkreisen, Architekt*innen oder Ingenieur*innen.
- Die Schlichter*innen oder das Schlichtungsteam (bis zu drei Schlichter*innen) werden durch die GHV vor Abschluss der Schlichtungsvereinbarung bestimmt und sind in der Regel bei der GHV angestellt oder für die GHV freiberuflich tätig. Der oder die Schlichter*innen sind entweder Volljurist*innen, Architekt*innen oder Ingenieur*innen mit einschlägiger Berufserfahrung als Sachverständige.
- Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens setzt den Abschluss einer schriftlichen Schlichtungsvereinbarung zwischen den Parteien und der GHV (siehe Schlichtungsvereinbarung der GHV) voraus.
- Die Schlichter*innen setzen umgehend einen Verhandlungstermin in Präsenz oder als Videokonferenz an, in dem sie mit den Parteien den Konflikt erörtern und versuchen, eine Einigung zu erzielen. Bei Einverständnis beider Parteien kann auch vollständig oder teilweise im schriftlichen Verfahren vorgegangen werden.
- Ein Schlichtungsverfahren ist auch statthaft, wenn zeitgleich bereits ein Verfahren bei einem ordentlichen Gericht oder einem Schiedsgericht anhängig ist oder anhängig wird.
- Auf Wunsch der Parteien k\u00f6nnen die Schlichter*innen eine Schlichtungsempfehlung unterbreiten.

GHV-Schlichtungsordnung 2025 3 von 8

- Das Schlichtungsverfahren endet (siehe auch nachfolgend unter 2.6),
 - o wenn eine Einigung zustande gekommen ist oder
 - wenn die Schlichter*innen keine Aussicht auf erfolgreiche Durchführung des Schlichtungsverfahrens mehr sehen oder
 - o wenn eine Partei das Verfahren als beendet erklärt (was jederzeit möglich ist) oder
 - o die Schlichter*innen eine abschließende Schlichtungsempfehlung unterbreiten oder
 - o beide Parteien die Schlichtung als beendet bewerten.

1.5 Neutralität

Die GHV stellt sicher, dass die bestimmten Schlichter*innen neutral und unparteiisch sind. Schlichter*innen, welche eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens vertreten haben, sind ebenso vom Verfahren ausgeschlossen wie Schlichter*innen, die während des Verfahrens mit einer der Parteien in geschäftlicher Verbindung stehen. Die Ausnahme ist, wenn beide Parteien erklären, dass sie trotz Kenntnis der Vorbefassung mit den Schlichter*innen einverstanden sind. Auch nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens dürfen die Schlichter*innen keine der Parteien in diesem Konflikt vertreten.

1.6 Vertraulichkeit

Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich. Die Schlichter*innen unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Die Parteien verpflichten sich, die Schlichter*innen in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihnen während des Schlichtungsverfahrens offenbart wurden. Ist der Schlichter/die Schlichterin Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, so ist er/sie nach gesetzlichen und standesrechtlichen Geboten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

1.7 Zeithorizont

Ein Schlichtungsverfahren ist in aller Regel kurzfristig abzuwickeln, denn zur Vorbereitung eines solchen Schlichtungsverfahrens bedarf es keiner ausführlichen Schriftsätze. Es genügen kurze schriftliche Darlegungen der Parteien zum Sach- und Streitstand. Die Schlichter*innen sind gehalten, den Schlichtungstermin unverzüglich durchzuführen und das Schlichtungsverfahren möglichst in einer Sitzung zu erledigen.

1.8 Kosten

Nach der Schlichtungsordnung rechnen die Schlichter ein Zeithonorar je Stunde ab. Es besteht also keine Koppelung an den Streitwert. Als Stundensatz gelten die Sätze It. aktueller Finanzordnung der GHV. Kann das Schlichtungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden, fallen nur

die Kosten der Schlichter*innen und gegebenenfalls die Kosten der für die Parteien tätigen Anwälte an.

1.9 Funktion der Schlichter*innen

Schlichter*innen werden zusammen mit den Parteien:

- Vertrauen vermitteln
- die Probleme definieren und abklären
- die Auftragssituation klären
- Lösungsmöglichkeiten entwickeln und
- die weitere Vorgehensweise fixieren.

2 SCHLICHTUNGSORDNUNG

2.1 Beginn des Verfahrens

- 2.1.1 Das Schlichtungsverfahren beginnt mit Zugang der von den Parteien (in Textform, § 126b BGB) unterschriebenen Schlichtungsvereinbarung bei der GHV. Die Parteien haben ihr Schlichtungsbegehren im Weiteren bei der GHV einzureichen, jeweils in Kopie an die andere Partei, ihr Streitverhältnis und die geltend gemachten Ansprüche darzustellen und mit Kopien aller maßgeblichen Urkunden und Beweismittel zu versehen.
- 2.1.2 Sofern ein Schlichtungsverfahren mit einem Schlichtungsteam gewünscht ist, ist dies vorab zu beantragen.

2.2 Schlichter*innen

- 2.2.1 In der Regel wird das Verfahren mit Einzelschlichter*innen durchgeführt. Auf Antrag beider Parteien ist aber auch ein Verfahren mit einem Schlichtungsteam möglich.
- 2.2.2 Schlichter*innen sind entweder Volljurist*innen, Architekt*innen oder Ingenieur*innen mit einschlägiger Berufserfahrung als Sachverständige.
- 2.2.3 Die Benennung des oder der Schlichter*innen erfolgt durch die GHV.

2.3 Neutralität und Verschwiegenheit der Schlichter*innen

2.3.1 Die Schlichter*innen sind neutral, unabhängig, unparteiisch und zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet. Als Schlichter*innen sind ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit deren Streitgegenstand vertreten hat oder einer der Gründe des § 41 Nr. 1 bis 5 ZPO gegeben ist. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn beide Parteien erklären, dass sie trotz der Vorbefassung der Schlichter*innen mit diesen einverstanden sind.

- 2.3.2 W\u00e4hrend des Schlichtungsverfahrens d\u00fcrfen die Schlichter*innen keine der Parteien, in welcher Streitigkeit auch immer, vertreten. Im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand des Schlichtungsverfahrens gilt das Vertretungsverbot auch nach dem Abschluss.
- 2.3.3 Die Schlichter*innen dürfen während des Verfahrens mit keiner der Parteien in geschäftlicher Verbindung stehen.
- 2.3.4 Die Parteien verpflichten sich, die Schlichter*innen in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihnen während des Schlichtungsverfahrens offenbart wurden.

2.4 Schlichtungsvereinbarung

- 2.4.1 Die GHV wird nur tätig, wenn sich die Parteien schriftlich zu dem Versuch verpflichtet haben, ihren Streit nach der getrennt abzuschließenden Schlichtungsvereinbarung der GHV schlichten zu lassen.
- 2.4.2 Die Schlichtungsvereinbarung enthält die Abrede, dass die Verjährung der streitbefangenen Ansprüche für die Zeit vom Abschluss der Vereinbarung bis drei Monate nach Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt ist.
- 2.4.3 Die Schlichtungsvereinbarung sieht vor, dass die Parteien die Schlichtungsvereinbarung kündigen können unter Regelung der bis dahin entstandenen Kosten.

2.5 Durchführung des Verfahrens

- 2.5.1 Liegt der GHV die unterschriebene Schlichtungsvereinbarung vor, fordert die GHV, soweit noch nicht bereits vorliegend, die Parteien auf, ihr Streitverhältnis darzulegen. Diese Darlegung soll die eigene Position wiedergeben und Kopien aller maßgeblichen Urkunden und Beweismittel in erforderlicher Anzahl enthalten. Die Parteien übersenden der anderen Partei jeweils eine Kopie.
- 2.5.2 Die Schlichter*innen bestimmen im Einvernehmen mit den Parteien den Ort des Schlichtungsverfahrens und setzen umgehend einen Verhandlungstermin an, zu dem die Parteien und ggf. ihre Vertreter zu laden sind. In dem Termin sollen die Interessen der Parteien sowie die Streitlage erörtert und eine Einigung angestrebt werden.
- 2.5.3 Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich. Die Vertraulichkeit des Verfahrens ist von allen Verfahrensbeteiligten zu wahren.
- 2.5.4 Den weiteren Gang des Verfahrens bestimmen die Schlichter*innen nach freiem Ermessen, unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit.
- 2.5.5 Die Schlichter*innen haben, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass die Parteien ihnen weitere Informationen zukommen lassen. Von den Parteien vorgelegte Schriftstücke sind zu berücksichtigen. Die Schlichter*innen können den Streitgegenstand vor Ort in Augenschein nehmen. Dieser Ortstermin wird mit den Parteien so abgestimmt, dass diese anwesend sind, ggf. einschließlich ihrer Vertreter. Die Parteien sind verpflichtet, den Verfahrensfortgang jederzeit zu fördern.
- 2.5.6 Die GHV führt über die Schlichtung eine Akte, die fünf Jahre aufbewahrt wird. Ein vor der Schlichtungsstelle abgeschlossener Vergleich wird dreißig Jahre aufbewahrt.

2.6 Beendigung des Verfahrens

- 2.6.1 Das Verfahren endet, wenn die den Streit beendende Vereinbarung abgeschlossen ist oder wenn mindestens eine Partei die Schlichtung schriftlich gegenüber der GHV und der anderen Partei als beendet erklärt. Im Verhandlungstermin genügt eine mündliche Erklärung der Beendigung.
- 2.6.2 Sehen die Schlichter*innen keine Aussicht auf Erfolg des Verfahrens, so können auch sie das Verfahren jederzeit beenden. Bei einer Besetzung mit mehreren Schlichter*innen ist für die Beendigung des Verfahrens Einstimmigkeit erforderlich.
- 2.6.3 Die Schlichter*innen haben das Ergebnis des Verfahrens auf Wunsch der Parteien in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss enthalten:
 - 1. den Namen der Schlichter*innen
 - 2. den Ort und die Zeit der Verhandlung, ggf. der Verhandlungen
 - 3. die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände
 - 4. den Gegenstand des Streites
 - 5. die weiteren Inhalte nach den Wünschen der Parteien, z. B. als vorläufige oder endgültige Schlichtungsempfehlung (bei Abbruch nach Absatz 2.6.1 oder 2.6.2 die Gründe hierfür).

Das Protokoll soll von den Schlichter*innen zeitnah nach der Verhandlung erstellt und verteilt werden. Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Protokoll, danach wird es von den Schlichter*innen abschließend fertig gestellt. Mit Datum des abschließenden Protokolls gilt die Schlichtung als beendet.

2.6.4 Im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung gilt das Schlichtungsverfahren mit dem Datum der abschließenden Vereinbarung als beendet. Sofern die Beendigung des Verfahrens bzw. das Scheitern der Schlichtung gegenüber oder von den anwesenden Beteiligten erklärt wird, gilt dies als Termin für die Beendigung des Verfahrens. Sollte eine der Parteien des Schlichtungsverfahrens nicht anwesend sein, gilt das Schlichtungsverfahren zu dem Zeitpunkt als beendet, zu dem die Schlichter*innen dieser Partei die Verfahrensbeendigung schriftlich mitgeteilt haben. Das Verfahren wird auch dadurch beendet, dass die Schlichter*innen, auf Wunsch der Parteien, eine abschließende Schlichtungsempfehlung erstellen. Ansonsten gilt das Verfahren als beendet, wenn beide Parteien die Schlichtung als beendet erklären.

2.7 Kosten

- 2.7.1 Die GHV erhält ein Zeithonorar je angefangener Stunde von 175,00 € oder 225,00 € zzgl. aktuell gültiger Umsatzsteuer, abhängig davon, ob eine Partei Mitglied der GHV ist und inwieweit das Kontingent der Vergünstigung bereits erschöpft ist (siehe 2.1 der Finanzordnung der GHV). Abgerechnet wird monatlich nach den tatsächlichen von der GHV nachgehaltenen Stunden. Ansonsten gilt die jeweils aktuelle Finanzordnung der GHV.
- 2.7.2 Die Parteien sind ferner zum Ersatz der der GHV entstehenden notwendigen Auslagen (z. B. Reisekosten einschl. der Reisezeiten, die dann auch mit dem Zeithonorar nach 2.7.1 berechnet

- werden) verpflichtet. Pro gefahrenen Kilometer betragen diese 0,35 € oder die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel (Bahnfahrt 1. Klasse; als Nachweis genügt ein Ausdruck der Fahrplanauskunft). Dazu gehört auch die Umsatzsteuer, sofern Umsatzsteuerpflicht besteht.
- 2.7.3 Die Parteien haften als Gesamtschuldner gegenüber der GHV für die Verpflichtungen aus dieser Schlichtungsordnung.
- 2.7.4 Jede Partei trägt die während des Schlichtungsverfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Vertretung selbst. Ein späterer Kostenausgleich unter den Parteien aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Es gilt als vereinbart, dass die für eine Partei mit der Durchführung dieses Verfahrens verbundenen Kosten im Sinne der Prozessvorbereitung nach § 91 ZPO notwendig sind, sofern über den Streit nach Scheitern des Schlichtungsverfahrens ein Zivilrechtsstreit anhängig wird.
- 2.7.5 Die Parteien tragen die Zeitaufwendungen der Schlichtung je zur Hälfte.

2.8 Haftung

Die Haftung der GHV, ihrer Organe, Mitarbeiter*innen und der Schlichter*innen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Mannheim, im Januar 2025

8 von 8